



**BILDUNGSMINISTER  
KONFERENZ**

## **Elfter Bericht über die Umsetzung der**

---

**„Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von  
Lehrkräften - Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung  
von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und  
Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  
in Studiengängen der Lehramtsausbildung“**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. v. 27.12.2013)

---

(von der Bildungsministerkonferenz am 20.02.2025  
für die Kultusministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

## A) Auftrag und Zusammenfassung

Die Länder haben sich mit den „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. v. 27.12.2013, sog. Mobilitätsbeschluss) verpflichtet,

- Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig vom Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.
- Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, in allen Ländern gleichermaßen den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses haben die Länder ihre Regelungen für die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen überprüft und ggf. verändert.

Im Mobilitätsbeschluss hat die Kultusministerkonferenz auch eine jährliche Berichterstattung über die Gewährleistung der Mobilität vereinbart, deren Ergebnisse veröffentlicht werden sollen. Dabei sollen insbesondere Bewerbungen, die wegen fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen abgelehnt wurden, ausgewiesen werden.

Im zehnten Bericht der Kultusministerkonferenz ließ sich im Februar 2024 feststellen, dass die Mobilität grundsätzlich von allen Ländern entsprechend der im März 2013 vereinbarten „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ gewährt wird.

Der hier vorliegende elfte Bericht bezieht sich auf den Zeitraum September 2023 bis August 2024. In der Gesamtschau bleibt die bereits im Vorjahr niedrige Zahl der zu prüfenden Einzelfälle weiterhin auf sehr niedrigem Niveau. Dazu konnten in einigen Fällen auch die vermittelnde Rolle des Sekretariats der Kultusministerkonferenz bzw. bilaterale Abstimmungsprozesse zwischen den Ländern beitragen.

Auch für die Mobilität zwischen Lehramtsstudiengängen gilt weiterhin, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass landesspezifische Vorgaben die Mobilität von Studierenden beeinträchtigen.

Gleichwohl sind die Schul- und Ausbildungsstrukturen in den einzelnen Ländern verschieden. Sofern Einschränkungen der Mobilität beim Zugang zum Vorbereitungsdienst auf diese Ursachen zurückgeführt werden können, ist kein Verstoß gegen den Mobilitätsbeschluss erkennbar. Es ist anzumerken, dass die Zahl vermeintlicher Mobilitätshemmnisse, die auf landesspezifische organisatorische Rahmenbedingungen wie ausgewählte Fächerkombinationen und bestimmte Fachangebote<sup>1</sup> zurückzuführen

---

<sup>1</sup> Regionalspezifische Fachangebote (z. B. bei Fremdsprachen wie Dänisch, Niederländisch) führen zu gewissen Mobilitätseinschränkungen, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für das Angebot eines Doppelfaches Kunst oder Musik.

sind, zurückgegangen ist. Ähnliches gilt für den Zugang zum Schuldienst nach Absolvieren von bedarfsorientierten Sondermaßnahmen. Fälle dieser Art werden daher nicht weiter betrachtet.

Keinen Verstoß gegen den Mobilitätsbeschluss stellt auch die Nicht-Anerkennung von Abschlüssen als „Master of Education“ aus Studiengängen dar, die nicht am sog. Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz („Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 02.06.2005) ausgerichtet sind (nicht mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums akkreditiert wurden und im Land des Abschlusserwerbs selbst keinen Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen, weil dies dort einer Ersten Staatsprüfung vorbehalten ist).

In Bewerbungs- und Einstellungsverfahren gibt es in einzelnen Ländern Verfahren, die nur für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern Anwendung finden. Diese Verfahren zielen jenseits von formalen Abschlussnoten auf die Sicherstellung der materiellen Vergleichbarkeit bezüglich des fachlichen Leistungskriteriums für die Übernahme in den staatlichen Schuldienst ab.

Die Berichtsjahre 2020 bis 2023 standen unter besonderen Herausforderungen, da unter verschiedenen Aspekten sowohl im Lehramtsstudium als auch im Vorbereitungsdienst aufgrund der Corona-Pandemie Modifikationen sowohl in der Ausbildung als auch bei den Prüfungen erforderlich waren.

Die KMK hatte darauf mit Beschlüssen vom 02.04.2020 und 16.04.2020 sowie mit deren Verlängerung durch Beschluss vom 10.12.2020 bzw. 09.12.2021 reagiert. Die aktuellen Berichte der Länder zeigen in diesem Kontext keine problematischen Einzelfälle.

## **B) Identifizierung und Bewertung von Fällen eingeschränkter Mobilität**

Folgende Fälle bzw. Fallgruppen, die auf Einschränkungen der Mobilität hinweisen, treten (weiterhin) auf.

### *a) Vorgaben zur Ausbildungsdauer im Vorbereitungsdienst*

Die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für alle Lehramtstypen beschreiben die Dauer des Vorbereitungsdienstes mit 12 bis 24 Monaten. Die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung ist nach dem Mobilitätsbeschluss anzuerkennen.

Bayern ermöglicht allen Absolventinnen bzw. Absolventen eine Beschäftigung im bayerischen Schulwesen. Der gegenüber bayerischen Absolventinnen und Absolventen gleichberechtigte Zugang zum Bewerbungsverfahren auf Planstellen für die Aufnahme ins Beamtenverhältnis kann vor dem Hintergrund gesetzlicher beamtenrechtlicher Regelungen zum Laufbahnrecht lehramtsübergreifend zunächst verweigert werden, sofern Bewerberinnen bzw. Bewerber ohne Berufserfahrung einen Vorbereitungsdienst

mit einer wesentlich geringeren Dauer als die in Bayern geforderten 24 Monate vorweisen. Diese Bewerberinnen und Bewerber können in Bayern zunächst im Angestelltenverhältnis bei staatlichen und nicht-staatlichen Schulträgern Beschäftigung finden. Danach ist eine Bewerbung um eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis möglich.

#### *b) Fächerkombinationsvorgaben für den Lehramtstyp 1*

Nach der Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 1<sup>2</sup>, sind drei Fächer/Lernbereiche zu studieren, davon ein Fach/Lernbereich Deutsch und ein Fach/Lernbereich Mathematik, ein drittes Fach bzw. Lernbereich kann frei gewählt werden. Maßgeblich für die Studieninhalte Deutsch und Mathematik sind die Vorgaben im Fachprofil Grundschulbildung für diese Studienbereiche in den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. j. g. F.).

Die Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 1 und der Mobilitätsbeschluss werden bezüglich der Aussagen zu Mathematik und Deutsch so verstanden, dass qualitativ und quantitativ die Funktion einer Grundschullehrkraft und das Klassenleiterprinzip gestärkt werden.

Für diese Vorgaben bestand eine Umsetzungsfrist bis 2018. Die Anforderungen des Mobilitätsbeschlusses wurden durch Änderung der Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 1 am 14.03.2019 auf der Grundlage der bisherigen Mobilitätsberichte konkretisiert. In einzelnen Ländern werden derzeit Anpassungen der Landesvorgaben vorbereitet, um die Mindestanforderungen an das Studium in hinreichender Weise zu sichern.

Der Mobilitätsbeschluss enthält im Hinblick auf den Lehramtstyp 1 in Bezug auf die Fächerkombinationen nur Festlegungen für die Fächer Deutsch und Mathematik. Andere Vorgaben für Fächerkombinationen sind dort nicht vorgesehen.

Sofern in einzelnen Ländern noch abweichende Regelungen bestehen, haben diese Länder ihre Praxis bereits modifiziert und wirken – unabhängig von Möglichkeiten zum einzelfallbezogenen Nachholen von Leistungen – auf eine mit dem Mobilitätsbeschluss vereinbare Regelung hin.

Die Frage, ob die Anforderung an ein verstärkt zu studierendes Fach bzw. zu studierenden Lernbereich im Umfang von 50 Leistungspunkten (Flexibilität zum Einsatz in der Sekundarstufe I) in allen Ländern umgesetzt wurde, lässt sich nach Auswertung der Länderrückmeldungen für den aktuellen Berichtszeitraum bejahen. In der Zusammenschau von Studien- und Prüfungsleistungen wird in allen Ländern die Leistungspunktezahl von 50 ECTS erreicht.

---

<sup>2</sup> Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 14.03.2019).

Für Absolventinnen und Absolventen auslaufender Studiengänge sollten aufnehmende Länder nach Möglichkeit Zugänge zum Vorbereitungsdienst und zum Schuldienst eröffnen. Dazu werden auch bilaterale Absprachen zwischen einzelnen Ländern getroffen.

*c) Ausbildung für den Lehramtstyp 6*

In den Ländern gibt es innerhalb der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994 i. d. F. vom 08.09.2018) verschiedene Profile bezüglich der Lernbereiche und Unterrichtsfächer, die ggf. den Zugang zum Vorbereitungsdienst einschränken; durch Neuausrichtung von Profilen dürften solche Einschränkungen künftig reduziert werden. Ungeachtet dessen wird der Zugang zum Schuldienst gewährt.

*d) Ausbildung für den Lehramtstyp 3*

In den Ländern gibt es innerhalb der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 14.03.2019) verschiedene Profile bezüglich der Lernbereiche und Unterrichtsfächer, die ggf. den Zugang zum Vorbereitungsdienst einschränken. Ungeachtet dessen wird der Zugang zum Schuldienst gewährt. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst kann nach den Vereinbarungen in der Kultusministerkonferenz von landesrechtlichen Vorgaben zu Fächerkombinationen im Vorbereitungsdienst nicht jedoch von landesrechtlichen Vorgaben zu Studiumumfängen abhängig gemacht werden.

*e) Nichteinhaltung der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Fachprofile*

In den Vorjahren mussten in wenigen Einzelfällen Bewerbungen wegen fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen abgelehnt werden, weil im Rahmen des Studiums die Vorgaben der in der Kultusministerkonferenz vereinbarten Fachprofile<sup>3</sup> nicht vollständig eingehalten wurden. Für den aktuellen Berichtszeitraum sind, wie schon in den Vorjahren, keine Fälle dieser Art erfasst.

*f) Im aufnehmenden Land nicht vorgesehene Fächer/Studienrichtungen oder Fächerkombinationen*

In Bezug auf Einzelfälle wurde in Vorjahren berichtet, dass wegen der jeweiligen Bedarfslage in der Fächerkombination eine Einstellung in den Schuldienst nicht realisiert werden konnte. In den letzten Berichtszeiträumen wurden keine Fälle benannt.

Der Mobilitätsbeschluss Ziffer 2.1 differenziert nach Fächern und Fächerkombinationen nur bei der Entscheidung über den Zugang zum Vorbereitungsdienst, nicht jedoch bei der Anerkennung der Lehramtsbefähigung für den Berufszugang. Die Einschränkung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist dadurch begründet,

---

<sup>3</sup> Siehe die Fachprofile in „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i. d. j. g. F.).

dass für die Ausbildung spezifische Inhalte, Strukturen und personelle Ressourcen in den Fächern vorgehalten werden müssen.

### **C) Empfehlungen**

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt den betroffenen Ländern, soweit erforderlich, weiterhin die landesrechtlichen Regelungen und das Verwaltungshandeln im Sinne des Mobilitätsbeschlusses weiterzuentwickeln.

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt, dass die Länder und Hochschulen zur Unterstützung der Mobilität von Studierenden während des lehramtsorientierten Studiums mit der konsequenten Umsetzung der „Lissabon-Konvention“ sicherstellen, dass die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsorientierten Masterstudiengang sowie die Anerkennung der Studienabschlüsse auf der Basis der jeweils geforderten Lernergebnisse und Kompetenzen erfolgen und ggf. vermutete wesentliche Unterschiede von der anerkennenden Einrichtung nachgewiesen werden. Für den Zugang zum Masterstudium bedeutet dies auch, dass bestimmte Module im Masterstudium nachgeholt und andere – im BA-Studium bereits absolvierte Module – ggf. entfallen können.

Die Transcripts of Records sollten so ausgestaltet werden, dass die Einhaltung der fachlichen Vorgaben der Kultusministerkonferenz im Studienverlauf nachvollzogen werden kann.

In Fällen, in denen die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen aufgrund fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz abgelehnt wurde, soll ein bilateraler Austausch zwischen aufnehmendem und abgebendem Land und ggf. der betroffenen Hochschule geführt werden, um künftig Anerkennungshemmnisse zu beseitigen. Der bilaterale Austausch zwischen abgebendem und aufnehmendem Land zielt sowohl auf die Beseitigung von institutionellen Ursachen des Mobilitätshemmnisses als auch auf die Klärung von individuellen Zugangsmöglichkeiten im Einzelfall.

Die Länder sehen im Übrigen im Rahmen der Kommission Lehrkräftebildung einen Austausch über die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen vor, die aufgrund fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen abgelehnt wurden.

In einigen Ländern sind die für den Lehramtstyp 1 vorgesehenen Studieninhalte in Deutsch und Mathematik z. B. im Rahmen der „Grundschulpädagogik“ oder „Didaktik der Grundschule“ enthalten und auch in den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesen. In Anerkennungsverfahren für den Zugang zum Vorbereitungsdienst müssen daher die Nachweise über das absolvierte Studium ggf. vorrangig einer materiellen Prüfung unterzogen werden, bevor ein ablehnender Bescheid wegen im aufnehmenden Land nicht vorgesehener Fächer oder Fächerkombinationen erstellt wird.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung sollten bei der Einführung dualer Lehramtsstudiengänge im Sinne der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

von März und Juni 2024 nicht nur die Einhaltung der fachlichen Vorgaben der Kultusministerkonferenz, sondern speziell für den Lehramts-Typ 1 auch die Anforderung an ein verstärkt zu studierendes Fach (Flexibilität zum Einsatz in der Sekundarstufe I) im Blick behalten werden.

Im Sinne des Mobilitätsbeschlusses ist Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, auch mit im aufnehmenden Land nicht vorgesehenen Fächern/ Fächerkombinationen ein Berufszugang in dem ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.

Mit der Änderung der Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 5 wurden 2016 die Möglichkeiten für Fächerkombinationen erweitert (Kombination affiner Fächer, Beschluss vom 17.03.2016). In vielen Ländern bestehen entsprechende Studiemöglichkeiten, insbesondere in beruflichen Fachrichtungen mit besonderem Einstellungsbedarf. Allen Ländern wird empfohlen, die Ausgestaltung ihrer Ausbildungsmöglichkeiten im Vorbereitungsdienst dahingehend zu überprüfen, ob in der Folge weitere Fächerkombinationen auch hier zugelassen werden können, um Mobilität nicht erst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

Die Abschlussbezeichnung „Master of Education“ (Ziff. B 2. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) sollte im Interesse der Transparenz und zur Vermeidung falscher Mobilitätserwartungen künftig solchen Abschlüssen vorbehalten werden, die – in der Regel bundesweit – Zugang zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß Landesrecht eröffnen. Dies gilt in besonderer Weise für Studiengänge im Angebot verschiedener Hochschultypen, die lediglich auf Beiträge zur Qualifizierung im Rahmen von sog. Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften, aber nicht auf eine Regelausbildung im Sinne der Kultusministerkonferenz zielen.

Im Rahmen des Verwaltungshandelns sollen den Bewerberinnen und Bewerbern alle bestehenden Möglichkeiten für den Zugang zum Vorbereitungsdienst bzw. Schuldienst im Sinne des Mobilitätsbeschlusses aufgezeigt werden.

Bei Abschlüssen nach früheren Ausbildungssystemen wird eine großzügige Verwaltungspraxis im Sinne des Mobilitätsbeschlusses empfohlen.

Durch die erweiterte Mobilität nehmen Personen mit unterschiedlichen fachlichen Voraussetzungen an den Vorbereitungsdiensten der Länder teil. Diese Unterschiede sind im Interesse der erweiterten Mobilität zu akzeptieren.

Über die durch landesspezifische Regelungen begründeten Einschränkungen von Mobilität, die sich bei Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften in ausgewiesenen Mangelbereichen oder bei am Maßstab von KMK-Vereinbarungen nur noch auslaufend legitimierbaren Studiengängen ergeben können, sollen die Länder und Hochschulen Teilnehmende vorab und transparent informieren. Das gilt in besonderer Weise für Sondermaßnahmen, die eng mit der Regelausbildung verbunden sind (wie

z. B. der Wechsel des Lehramtstyps zwischen einem lehramtsbezogenen Studium und dem Vorbereitungsdienst).

Die Länder werden bei der Weiterentwicklung ihrer Ausbildungssysteme auf die Gewährleistung umfassender Mobilität achten. Das gilt insbesondere für die Umsetzung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Lehrkräftebildung aus März und Juni 2024.